



Staatskanzlei Rheinland-Pfalz | Postfach 38 80 | 55028 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz



CHEF DER
STAATSKANZLEI

Peter-Altmeier-Allee 1
Eingang Deutschhausplatz
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4771
Mail: Poststelle@stk.rlp.de
www.stk.rlp.de

22. September 2021

Mein Aktenzeichen
0102-52#2021/78
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Paula Tetzlaff
Paula.Tetzlaff@stk.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4695
06131 16-174695

Vereinbarung gemäß Art. 89 b LVerf über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19 Pandemie hier: Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 22. September 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend der Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung gemäß Artikel 89 b der Landesverfassung über die Beteiligung des Landtags im Rahmen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie übersende ich Ihnen die Dritte Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 22. September 2021.

Sofern gewünscht, ist der Minister für Wissenschaft und Gesundheit gerne bereit, die Landesverordnung im Ausschuss zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Fabian Kirsch

**Dritte Landesverordnung
zur Änderung der Landesverordnung
zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in
Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach
den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe
sowie in ähnlichen Einrichtungen
Vom 22. September 2021**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 28 a Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 1 Nr. 1 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes vom 10. März 2010 (GVBl. S. 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15. Oktober 2012 (GVBl. S. 341), BS 2126-10, wird verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe sowie in ähnlichen Einrichtungen vom 30. Juni 2021 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2021 (GVBl. S. 497), BS 2126-14, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird das Datum „vom 23. August 2021“ durch das Datum „vom 22. September 2021“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 können Besuche unter Beachtung der §§ 4 und 6 Abs. 3 empfangen.“
 - b) Absätze 3 und 4 werden gestrichen.
3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Sicherstellung der Nachverfolgung von Kontakten gelten die Bestimmungen des § 3 Abs. 6 der Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (26. CoBeLVO) vom 8. September 2021 (GVBl. S. 504, BS 2126-13) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „Besucherinnen und Besucher“ die Worte „sowie Personen nach § 3 Abs. 3“ gestrichen.

c) Absatz 4 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. Personen, die aus einem Risikogebiet im Sinne des § 2 Nr. 17 IfSG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sind, für das ein erhöhtes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht, solange deshalb eine Pflicht zur Absonderung besteht; etwaige bundes- oder landesrechtlich geregelte Ausnahmen von der Absonderungspflicht sind nicht anwendbar.“

d) In Absatz 6 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 4 24. CoBeLVO“ durch die Verweisung „§ 3 Abs. 3 26. CoBeLVO“ ersetzt.

4. In § 5 wird die Verweisung „Fünfundzwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ durch die Verweisung „Sechszwanzigsten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „sowie die Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Nummer 1 wird die Angabe „11. Juni 2021 (GVBl. S. 389, BS 2126-17)“ durch die Angabe „17. September 2021“ ersetzt.
 - bbb) Nach den Worten „dürfen die Einrichtung nur“ werden die Worte „nach Beendigung der Absonderung und“ eingefügt.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird die Zahl „elften“ durch die Zahl „fünften“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird die Zahl „14.“ durch die Zahl „siebten“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 dürfen von Besucherinnen und Besuchern nur betreten werden, wenn sie im Besitz eines Nachweises über eine Testung nach § 3 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 3 26. CoBeLVO sind. Die Testpflicht gilt als erfüllt, wenn die vorgenannte Person einen Testnachweis nach § 2 Nr. 7 SchAusnahmV bei sich führt, der nicht älter als 24 Stunden ist und diesen auf Aufforderung vorlegen kann. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt nicht für

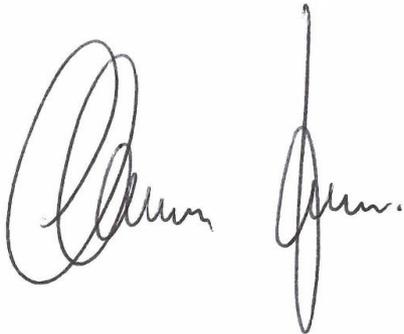
 1. Kinder bis einschließlich 11 Jahre oder Schülerinnen und Schüler, oder
 2. Personen nach § 1 Abs. 5.“
 - d) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Für Gäste der Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 gilt Absatz 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Einrichtungen einen PoC-Antigen-Test im Rahmen ihres einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepts nach § 4 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 24. Juni 2021 (BANz. AT 25.06.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung durchführen, sofern die Gäste bei Betreten der Einrichtung keinen Testnachweis vorlegen können.“
6. In § 9 wird das Datum „23. September 2021“ durch das Datum „10. Oktober 2021“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 23. September 2021 in Kraft.

Mainz, den 22. September 2021

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized initial 'A' followed by a surname that appears to be 'Alten'.

Der Minister für Wissenschaft und Gesundheit